BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 5b/8 KN 23/06 B

L 18 KN 6/03 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 6 KN 311/00 (SG Gelsenkirchen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte: .....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Juli 2007 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 7. März 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Mit Urteil vom 7.3.2006 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Berufsunfähigkeit im Wesentlichen mit der Begründung verneint, der Kläger könne zwar nicht mehr in seinem bisherigen Beruf als Hauer arbeiten, er sei aber sowohl nach seinem gesundheitlichen Leistungsvermögen als auch sozial zumutbar auf die Tätigkeit eines Zigarettenautomatenauffüllers verweisbar. Für diese Tätigkeit seien Arbeitsplätze im nennenswerten Umfang vorhanden.

2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und auf das Vorliegen von Verfahrensfehlern.

3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist *(vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG)*.

4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung iS der so genannten Breitenwirkung *(zum Ganzen BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 f mwN)*. Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.

5 Der Kläger bringt vor, das LSG habe die Rechtsfrage, "ob die rentenrechtliche Verweisung Versicherter auf die Tätigkeit des Zigarettenautomatenauffüllers unabhängig von einer von dem Versicherten zu treffenden und zu offenbarenden, individuellen Gewissensentscheidung verfassungswidrig und unzulässig ist", verneint. Gleichzeitig und inzidenter habe das LSG die weitergehende Rechtsfrage, "ob die rentenversicherungsrechtliche Verweisung Versicherter auf solche Tätigkeiten, deren Ausübung gesetzlich nicht verboten, nicht sittenwidrig und gesellschaftlich nicht geächtet oder verpönt ist, unabhängig von einer von dem Versicherten zu treffenden

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

und zu offenbarenden, individuellen Gewissensentscheidung gleichwohl verfassungswidrig und unzulässig sein kann", ebenfalls verneint. Dem Vortrag des Klägers ist zu entnehmen, dass er die vom LSG verneinten Rechtsfragen als solche von grundsätzlicher Bedeutung ansieht. Der Kläger hat aber die Klärungsbedürftigkeit der von ihm formulierten Rechtsfragen nicht dargetan.

6 Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage nicht, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht *(BSG SozR 1500 § 160a Nr 4, 11)*. Eine die Bedeutung einer Norm betreffende Rechtsfrage ist auch dann nicht mehr klärungsbedürftig, wenn zur Auslegung der in Frage stehenden oder vergleichbarer Regelungen schon höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichend Anhaltspunkte dafür geben, wie die aufgeworfene Frage zu beantworten ist *(vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8)*, es sei denn, die Frage wäre aus besonderen Gründen klärungsbedürftig geblieben oder erneut geworden; dazu muss substantiiert vorgetragen werden *(vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65)*. Das ist hier nicht geschehen.

7 Der Kläger befasst sich im Wesentlichen mit der verfassungsrechtlichen Frage, ob die Verweisung eines Versicherten auf die Tätigkeit eines Zigarettenautomatenauffüllers bzw auf eine Tätigkeit, deren Ausübung nicht verboten ist, mit dem Grundrecht der Gewissensfreiheit (*Art 4 Abs 1 Grundgesetz - GG*) vereinbar sei. Seine diesbezüglichen Ausführungen lassen aber die Auseinandersetzung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Tragweite dieses Grundrechts vermissen. Zwar gibt die Beschwerdebegründung zu erkennen, dass der Kläger die aufgeworfenen Fragen noch nicht anhand der Urteile des BSG vom 23.6.1982 (*BSGE 54, 7 = SozR 4100 § 119 Nr 19*) und vom 18.2.1987 (*BSGE 61, 158 = SozR 4100 § 119 Nr 30*) für geklärt hält, weil es sich hierbei nicht um die Rechtsprechung zur gesetzlichen Rentenversicherung, sondern zur Arbeitslosenversicherung gehandelt habe. Der Kläger ist aber nicht auf die umfangreiche Rechtsprechung des BSG zur Zumutbarkeit von Verweisungsberufen eingegangen, wenn die bisherige Berufstätigkeit nicht mehr ausgeübt werden kann *(zB BSG SozR 3-2200 § 1246 Nr 61 mwN)*; er hat aus dieser Rechtsprechung auch keine Grundsätze zitiert, die gegen die vom LSG befürwortete Übernahme von Rechtsprechung zur Arbeitslosenversicherung sprechen würden. Vor allem aber hat er es unterlassen, sich mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zum Grundrecht der Gewissensfreiheit auseinanderzusetzen *(zB BVerfG SozR 4100 § 119 Nr 22; NVwZ 2000, 909)*. Der Kläger beschränkt sich lediglich auf die Darstellung der eigenen Rechtsauffassung, wonach die Verweisung eines Versicherten auf die Tätigkeit eines Zigarettenautomatenauffüllers gegen Art 4 Abs 1 GG verstoße. Auch wenn der Kläger darauf verweist, dass diese Tätigkeit bislang noch nicht Gegenstand von Entscheidungen des BVerfG und auch des BSG gewesen sei, so enthebt ihn dies nicht der Pflicht, näher darzulegen, weshalb die aufgeworfene Rechtsfrage anhand anderer zu Art 4 Abs 1 GG ergangener Entscheidungen nicht zu beantworten sei.

8 Die in der Rechtsprechung des BSG aufgestellten Anforderungen an die Darlegungspflicht im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde begegnen keinen durchgreifenden verfassungs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

rechtlichen Bedenken. Insbesondere verstößt es nicht gegen Art 19 Abs 4 GG, wenn das BSG seine wesentliche Aufgabe in der Wahrung und Fortentwicklung des Rechts sieht und deshalb die Zulässigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde ua davon abhängig macht, dass der Beschwerdeführer in der Auseinandersetzung mit der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung die Erforderlichkeit einer erneuten Entscheidung des Revisionsgerichts aufzeigt *(vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 48; SozR 3-1500 § 160a Nr 6, 7, 31; SozR 4-1500 § 160a Nr 12)*.

9 Eine weitere Rechtsfrage sieht der Kläger in der Fragestellung, "ob Versicherte ohne nähere Prüfung des tatsächlichen Verhältnisses zwischen Arbeitsstunden und Arbeitsentgelt auch auf solche Tätigkeiten verwiesen werden können, bei denen sich die Vergütung ausschließlich nach dem Umfang der ihnen zugewiesenen Tätigkeitsfelder und Arbeitsaufgaben, nicht aber nach der Zahl der Arbeitsstunden, richtet".

10 Die grundsätzliche Bedeutung dieser Frage ist ebenfalls nicht ausreichend dargetan, weil auch hier Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit fehlen, die überdies eine genauere Herausarbeitung der Fragestellung erfordert hätten. Im Ergebnis möchte der Kläger der tatsächlichen Feststellung des LSG die Grundlage entziehen, er sei dem von der Tätigkeit des Zigarettenautomatenauffüllers ausgehenden Zeitdruck bzw ihrem faktischen zeitlichen Umfang gesundheitlich gewachsen, und kleidet die sich daraus ergebende Forderung nach Ermittlung der zeitlichen Anforderungen der Verweisungstätigkeit in eine Rechtsfrage. Dass diese sich angesichts der bereits jahrzehntelangen Rechtsprechung des BSG zu Fragen der Berufsunfähigkeit bzw Erwerbsunfähigkeit und der daraus folgenden "Verweisungsproblematik" nicht beantworten lasse, hätte der Kläger näher dartun müssen. Die Beschwerdebegründung lässt nicht erkennen, dass sich der Kläger bemüht hat, einschlägige Rechtsprechung aufzufinden und zu verwerten - etwa anhand der Diskussion um die Bedeutung der sachverständig festgestellten Unzumutbarkeit von Arbeitsleistungen im Akkord oder unter Zeitdruck *(vgl BSG vom 20.10.2004 - B 5 RJ 48/03 R - JURIS RdNr 19; BSGE 81, 15, 20 f = SozR 3-2200 § 1247 Nr 23 S 70 f)*.

11 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne *(§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG)*, so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels *(§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG)* zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG, ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht, auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (*zum Ganzen BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 S 6 mwN*).

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

12 Soweit der Kläger die Unzulänglichkeit der Sachaufklärung einwendet, benennt er § 106 SGG als verletzte Norm. Dieser regelt die Sachaufklärungspflicht jedoch nicht. § 106 Abs 1 SGG sieht Hinweispflichten des Vorsitzenden vor; Abs 2 verpflichtet ihn, bereits vor der mündlichen Verhandlung alle Maßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um den Rechtsstreit möglichst in einer mündlichen Verhandlung zu erledigen, wobei sich aus Abs 3 ergibt, welche Maßnahmen zu diesem Zweck in Betracht kommen. Die umfassende Pflicht zur Sachaufklärung ergibt sich aus § 103 SGG, dessen Verletzung der Kläger unter Berücksichtigung seiner Ausführungen sinngemäß rügt.

13 Wird als Verfahrensmangel ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können *(zu den Darlegungserfordernissen bei Aufklärungsrügen vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 mwN).* Auch diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

14 Der Kläger rügt zunächst, das LSG habe eine weitere Sachaufklärung hinsichtlich der tariflichen Einordnung der Tätigkeit der Zigarettenautomatenauffüller, deren maßgeblichen Arbeitszeiten und der Arbeitsinhalte sowie des Zusammenhangs zwischen diesen Faktoren nicht betrieben, obwohl er bezüglich des erstgenannten Punktes eine ergänzende Vernehmung des Zeugen S. beantragt habe. Für alle diese drei Sachaufklärungsrügen gilt, dass der Kläger bereits die Stellung eines jeweiligen prozessordnungsgemäßen Beweisantrags, den er bis zuletzt aufrechterhalten habe, nicht aufgezeigt hat, sodass die behaupteten Verfahrensmängel schon aus diesem Grunde nicht ausreichend dargetan sind.

15 Der Kläger rügt weiter, das LSG habe die Aufklärung unterlassen, ob und ggf in welchem Umfang er in Anbetracht seines Gesundheitszustands in der Lage sei, durchschnittlich und damit regelmäßig mehr als acht Stunden pro Arbeitstag als Zigarettenautomatenauffüller zu arbeiten. Auch insoweit hat der Kläger keinen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag aufgezeigt, den er bis zuletzt, dh bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung aufrechterhalten habe. Zudem lassen die Ausführungen in der Beschwerdebegründung nicht erkennen, weshalb sich das LSG von seinem Rechtsstandpunkt aus zu dieser weiteren Beweiserhebung hätte

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

gedrängt fühlen müssen, da es - wie der Kläger selbst ausführt - davon ausgegangen ist, dass diese Tätigkeit aus der Sicht der Tarifvertragsparteien grundsätzlich in der diesem Tarifvertrag zugrunde liegenden Arbeitszeit erledigt werden könne. Danach brauchte das LSG sich nicht gehalten zu sehen, einem Beweisantrag nachzukommen, mit dem die tägliche Arbeitsbelastung von mehr als acht Stunden aus gesundheitlicher Sicht geklärt werden sollte.

16 Auf die in diesem Zusammenhang gerügte Verletzung des § 109 SGG kann eine Nichtzulassungsbeschwerde nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht gestützt werden, sodass auf diese Rüge nicht weiter einzugehen ist.

17 Schließlich ist auch mit der Rüge, das LSG habe die Aufklärung des zeitlichen Anteils derjenigen Arbeiten unterlassen, die er - der Kläger - angesichts seiner gesundheitlichen Verhältnisse im Freien zu verrichten in der Lage sei, der behauptete Verfahrensmangel nicht dargetan. Auch hierzu verweist er zwar auf Anträge, die er vor dem LSG zur weiteren Sachaufklärung gestellt habe, ohne jedoch diese Anträge näher zu bezeichnen. Er hat somit auch hier nicht aufgezeigt, dass er zur Klärung dieser Frage einen ordnungsgemäßen Beweisantrag gestellt und bis zuletzt aufrechterhalten habe. Der Kläger teilt auch hier nicht einmal mit, wann und mit welchem genauen Inhalt die von ihm genannten Anträge gestellt worden seien.

18 Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 3 SGG abgesehen, weil sie nicht geeignet wäre, zur weiteren Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.

19 Auf den Schriftsatz der Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 4.10.2006 - eingegangen beim BSG am 9.10.2006 - ist nicht weiter einzugehen, weil dieser Schriftsatz erst nach Ablauf der Begründungsfrist vorgelegt worden ist. Nach Ablauf der Begründungsfrist eingehende neue selbstständige Begründungen sind unbeachtlich. Zwar bleibt die Möglichkeit, eine fristgerechte Begründung zu verdeutlichen und zu erläutern (*Meyer-Ladewig in ders/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl, § 160a RdNr 13d; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, IX. Kapitel RdNr 175 mwN*). Diese Möglichkeit kann aber nicht dazu führen, einer bei Ablauf der Begründungsfrist nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde durch Nachschieben einer nunmehr formgerechten Begründung zur Zulässigkeit zu verhelfen.

20 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.

21 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

ANDROID APP ON Google play
JLaw – für Android

Available on the App Store
JLaw – für iOS